



## Nr. 7 / 8. April 2011

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung des Sparkassenzweckverbands München  
Starnberg Ebersberg Gauting 55

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-  
Königssee 60

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer  
museum manching für das Haushaltsjahr 2011 62

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 62

#### Landesentwicklung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arzberg  
bei Beilngries" im Landkreis Eichstätt 63

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise 72

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung des Sparkassenzweckverbands München Starnberg Ebersberg Gauting

Vom 23. März 2011

Der Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Gauting gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Ebersberg mit der Kreissparkasse München Starnberg vom 23. Februar 2011 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21. März 2011 Nr. 12.2.1-1467-M.1/11 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Verbandsmitglieder, Eigentum und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

der Landkreis München,

der Landkreis Starnberg,

der Landkreis Ebersberg und

die Gemeinde Gauting.

(2) Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist die Trägerschaft für die Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg sowie, im Rahmen der sparkassenrelevanten Gesetze, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigentümerstellung ergeben. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann zusammen mit der Sparkasse Einrichtungen zur gemeinsamen Förderung ihrer Aufgaben errichten oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## § 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Sparkassenzweckverband München Starnberg Ebersberg Gauting".

(2) Er hat seinen Sitz in München.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## II.

Verfassung und Verwaltung

## § 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus insgesamt 27 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

- der Landkreis München 17 Verbandsräte,
- der Landkreis Starnberg 5 Verbandsräte,
- der Landkreis Ebersberg 3 Verbandsräte,
- die Gemeinde Gauting 2 Verbandsräte.

(2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemein-

deratsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 150 Euro. <sup>2</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 60 Euro. <sup>3</sup>Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 75 Euro.

(3) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben auf Antrag außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils entsprechend den monatlichen Bezügen der Sparkassenangestellten ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## § 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. e) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung; soweit weder der Verbandsvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend sind, leitet der älteste Verbandsrat die Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber

die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute. Bei dieser Wahl werden fünf Verwaltungsräte und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis München entsandten 17 Verbandsräten und deren Stellvertretern gewählt, ein Verwaltungsrat und sein

Ersatzmann aus den vom Landkreis Starnberg entsandten fünf Verbandsräten und deren Stellvertretern sowie ein Verwaltungsrat und sein Ersatzmann aus den vom Landkreis Ebersberg entsandten drei Verbandsräten und deren Stellvertretern.

c) die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Beschlussfassung über die Aufstellung entfallen in der Vorschlagsliste vier Benennungen zuzüglich von je einem Ersatzmann auf den Landkreis München, zwei Benennungen zuzüglich von je einem Ersatzmann auf den Landkreis Starnberg und zwei Benennungen zuzüglich von je einem Ersatzmann auf den Landkreis Ebersberg,

d) die Anstellung und die Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse,

e) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

f) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse, wobei ein solcher Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedarf,

g) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von fünf Jahren der Landrat des Landkreises München, für die Dauer von drei Jahren der Landrat des Landkreises Starnberg und für die Dauer von einem Jahr der Landrat des Landkreises Ebersberg. <sup>2</sup>Der erste Wechsel auf den Landrat des Landkreises Starnberg findet am 1. April 2013 statt; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises München als Verbandsvorsitzender; ab 1. April 2016 amtiert nach Maßgabe des Satzes 1 der Landrat des Landkreises Ebersberg.

(2) <sup>1</sup>Erster stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises München, soweit er nicht selbst den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Im Übrigen sind stellvertretende Verbandsvorsitzende der Landrat des Landkreises Starnberg und der Landrat des Landkreises Ebersberg in dieser Reihenfolge, soweit sie nicht selbst als Vorsitzende amtieren. <sup>3</sup>Weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind der Stellvertreter des Landrats des Landkreises München, soweit er gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG zum Verbandsrat bestellt ist, andernfalls ein anderer vom Landkreis München entsandter Verbandsrat, der hierzu bestellt ist, sowie der erste Bürgermeister der Gemeinde Gauting in

dieser Reihenfolge. <sup>4</sup>Die vier stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse dem nach Absatz 2 rangnächsten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, für den Fall von dessen Verhinderung dem nach Absatz 2 jeweils nächstrangigen Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

## § 10

Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer, Auszubildenden und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe d die Verbandsversammlung zuständig ist, und die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Den Beamten, Arbeitnehmern und Auszubildenden der Kreissparkasse München, der ehemaligen Kreissparkasse Starnberg, der ehemaligen Gemeindesparkasse Gauting und der ehemaligen Kreissparkasse Ebersberg, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die

bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis München	63,1 v. H.
Landkreis Starnberg	18,4 v. H.
Landkreis Ebersberg	12,4 v. H.
Gemeinde Gauting	6,1 v. H.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV. Statusänderungen

#### § 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Bei Änderungen von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Buchstaben b und c, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 ist erforderlich, dass der Landrat des Landkreises München, der Landrat des Landkreises Starnberg, der Landrat des Landkreises Ebersberg und der erste Bürgermeister der Gemeinde Gauting unter den Zustimmenden sind; dies gilt nicht für Satzungsänderungen im Zusammenhang mit einer Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder der Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

#### § 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe f) verbunden ist.

#### § 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von

einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### V. Schlussvorschriften

##### § 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

##### § 17 Rechtsnachfolge

Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises München in dessen Eigenschaft als kommunaler Träger der Kreissparkasse München sowie Rechtsnachfolger des Landkreises Ebersberg in dessen Eigenschaft als kommunaler Träger der Kreissparkasse Ebersberg.

##### § 18 Übergangsvorschriften; Inkrafttreten

(1) Zur Abwicklung von zum 1. April 2000 bestehenden Rechtsverhältnissen darf der Sparkassenzweckverband abweichend von § 2 Abs. 1 den Namen „Sparkassenzweckverband Starnberg-Gauting“ führen; zur Abwicklung von zum 1. Mai 2011 bestehenden Rechtsverhältnissen darf der

Sparkassenzweckverband abweichend von § 2 Abs. 1 den Namen „Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Gauting“ führen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 29 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden

der Landkreis München	17 Verbandsräte
der Landkreis Starnberg	5 Verbandsräte
der Landkreis Ebersberg	5 Verbandsräte
und die Gemeinde Gauting	2 Verbandsräte.

(3) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Dezember 2005 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 2/2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 19/2009), außer Kraft.

München, den 23. März 2011  
Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Gauting

Johanna Rumschöttel  
Landrätin des Landkreises München,  
Verbandsvorsitzende

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

**Vom 15. März 2011**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2009 (OBABI S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 19 Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten). Sie werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis entsandt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	6 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	3 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	2 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	6 Vertreter.“

2. § 16 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Mitgliedsgemeinden – mit Ausnahme der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – überlassen dem Verband das Recht auf Erhebung des Kurbeitrages im Rahmen der Anerkennung.

(2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden leistet dem Verband eine jährliche Zahlung in Höhe ihres örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens. Sie nimmt jedoch die Aufgaben nach § 3 Abs. (2) Buchstabe d), e) und f) in ihrem Gebiet selbst wahr. Für die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen wird ihr ein Betrag von 118.000 Euro jährlich angerechnet. Dieser Betrag erhöht sich alle drei Jahre um jeweils 4 v. H., erstmals zum 1. Januar 2014.

(3) Der Verband vergütet dem Markt Marktschellenberg und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Ausgleich für ihren Standortnachteil einen Betrag in Höhe von 10 v. H. ihres jeweiligen jährlichen örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens.

(4) Der Markt Berchtesgaden leistet dem Verband als Ausgleich für den Standortvorteil durch die Watzmann Therme eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 2011 100.000 € und ermäßigt sich danach jährlich um 8.000 € bis auf Null.

(5) Für den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage. Ausgangsgröße für die Berechnung des ungedeckten Finanzbedarfs ist das handelsbilanzielle Jahresergebnis abzüglich der Abschreibungen, Darlehensaufnahmen, Investitionen, Darlehenstilgungen sowie die Ausgaben nach Abs. (2) und Abs. (3) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Zu den eigenen Einnahmen

im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Einnahmen nach Abs. (1), (2) und (4). Verteilungsmaßstab für die Umlage ist das Nettokurbeitrags- und Nettofremdenverkehrsbeitragsaufkommen der dem Wirtschaftsjahr vorausgegangen drei Jahre.“

4. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Verband kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

(2) Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Verbandsversammlung.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Jahresrechnung und den Jahresabschluss des Verbandes zu prüfen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

5. § 21 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Verteilungsmaßstab des § 18 Abs. (5) Satz 5 ist anzuwenden.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten am 1. Mai 2008 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 und Nr. 5 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 1 Nr. 4 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, 15. März 2011

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 15. März 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## ZWECKVERBANDS KELTEN RÖMER MUSEUM MAN- CHING

### Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2011

#### I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	596.800 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.000 €.
---	-----------

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 144.600 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 99.400 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 18. März 2011  
Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident, Vorstandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.



## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ im Landkreis Eichstätt

Vom 4. April 2011

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

<sup>1</sup>Der Südhang des Arzberges zwischen den Gemeindeteilen Beilngries und Leising der Stadt Beilngries, Gemarkungen Beilngries und Kottlingwörth, im Landkreis Eichstätt wird unter der Bezeichnung „Arzberg bei Beilngries“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. <sup>2</sup>Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz von Teilflächen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“, DE7132371, und von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“, DE7132471.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 75,90 Hektar (ha) und umfasst Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ mit einer Größe von 59,89 ha und Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ mit einer Größe von 59,89 ha.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000. <sup>3</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. <sup>4</sup>In den Karten sind auch die jeweiligen Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ dargestellt.

#### § 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,

1. einen naturnahen und großflächigen Komplex an Trockenstandorten am Zusammenfluss von Altmühl und Sulz mit seinen Halbtrockenrasen, Schuttfloren, Gehölzsukzessionen, seinem aufgelassenen Steinbruch sowie naturnahen Wäldern und Waldsäumen zu erhalten, vor nachteiliger Veränderung zu schützen und naturschutzfachlich zu entwickeln,

2. die funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebensräumen zu sichern und naturschutzfachlich weiterzuentwickeln,

3. das Gebiet als artenreichen Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten in seiner Gesamtheit zu sichern und zu entwickeln,

4. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Wälder, insbesondere die Entwicklung von Altbeständen und Totholz, die Regenerierung und Pflege beeinträchtigter Teile sowie die Optimierung der Lebensbedingungen im Sinne eines umfassenden Arten-, Lebensgemeinschafts- und Lebensraumschutzes zu gewährleisten,

5. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen für Flora und Fauna fernzuhalten,

6. das Betreten des Naturschutzgebiets, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften zu regeln,

7. den Gesteinsaufschluss am Südwesthang des Arzbergs als bedeutendes Dokument der geologischen Geschichte der Region für Zwecke der Volksbildung und Heimatkunde sowie Wissenschaft, Forschung und Lehre zu erhalten.

(2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

#### Lebensraumtypen:

- Formationen von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und –rasen, EU-Code 5130
- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyssosedion albi*), EU-Code 6110
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), EU-Code 8210
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritär), EU-Code 8160

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, EU-Code 8210
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-fagetum), EU-Code 9110
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), EU-Code 9130
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), EU-Code 9150
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum-Gesellschaft), EU-Code 9170
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (prioritär), EU-Code 9180

#### Arten:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), EU-Code 1193
- Spanische Flagge (*Euplagia [Callimorpha] quadripunctaria*) (prioritär), EU-Code 1078
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), EU-Code 1083
- Mannie (*Mannia triandra*), EU-Code 1379
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), EU-Code 1324.

(3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ werden die in **Anlage 1** aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Wanderfalke, Wespenbussard, Hohltaube, Uhu, Schwarzspecht, Grauspecht und Neuntöter und deren Lebensräume, insbesondere eines typischen Ausschnitts der südlichen Frankenalb mit buchenreichen Hangwäldern, Felsen, Magerrasen und Wacholderheiden als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet.

(5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ werden die in **Anlage 2** aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. <sup>3</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Kräne, Krananlagen oder Gerüste zu errichten,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder seismische Erkundungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,

6. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie die Beschaffenheit des Wassers zu verändern, vorhandene Gewässer einschließlich deren Ufer zu verändern oder zu beseitigen oder neue Gewässer anzulegen,

7. Entwässerungen vorzunehmen,

8. Kahlhiebe über 0,3 ha oder Rodungen vorzunehmen,

9. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,

10. Waldlichtungen und offene, lichte Waldbereiche aufzuforsten,

11. ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder Totholz zu fällen oder zu entfernen,

12. Dünger auszubringen oder Flächen umzubrechen,

13. Magerrasen in mehrschüriges Grünland umzuwandeln oder aufzuforsten,

14. Beweidung in Form der Koppelhaltung einschließlich Umtriebskoppelhaltung zu betreiben und auf den Magerrasen zu pferchen sowie Triftwege ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen von diesem Verbot ist das Pferchen auf der auf dem Grundstück Fl. Nr.1750, Gemarkung Beilngries, bestehenden und in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Pferchfläche sowie zur Erreichung eines gewünschten Pflegeziels die zeitweilige Koppelhaltung von Ziegen einschl. Errichtung eines Behelfsunterstands und das Aufstellen von Tränken nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, sowie das Beschicken der Tränken mit Wasser,

15. Wildäcker anzulegen oder jagdliche Einrichtungen mit Ausnahme einfacher Ansitzeinrichtungen (Hochsitz, Ansitzleiter) ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, zu errichten,

16. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

17. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

18. Pflanzen oder deren Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

19. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

20. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen,

21. Sachen im Gelände zu lagern; ausgenommen ist die Holzlagerung auf dem in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Holzlagerplatz (Fl. Nr. 1750, Gemarkung Beilngries),

22. Feuer zu machen oder zu betreiben oder zu grillen; hierzu zählt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,

23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der vorhandenen und für das Radfahren geeigneten Straßen und Wege Fahrrad zu fahren,

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,

4. den Steinbruch (Fl. Nr. 1750, Gemarkung Beilngries) außerhalb markierter Wege und Pfade und die abgesperrte Kante der Steinbruchwand zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren; dieses gilt nicht für den Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,

5. zu zelten oder zu lagern,

6. mit Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen,

7. Sportveranstaltungen oder Schießübungen abzuhalten; ausgenommen ist der Schießbetrieb auf der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Fläche (Schießstand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1750, Gemarkung Beilngries), im bisher genehmigten Umfang mit der Maßgabe, das Einschießen der Großkaliberwaffen in der Zeit vom 1. März

bis einschließlich 31. Mai zur Vermeidung von abruptem Schießlärm mit Kleinkaliberwaffen zu beginnen,

8. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

9. Hunde frei laufen zulassen; ausgenommen sind Hunde bei der Ausübung der Beweidung (Wanderschaf- oder Hütelhaltung) und Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,

10. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

11. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

(1)<sup>1</sup>Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen, auf geeigneten Standorten magerrasenartige Bestände und wärmeliebende Saumgesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu vernetzen sowie Altbestände und Totholz zu sichern und zu entwickeln; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10, 11 und 20,

2. die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Eingriffe in den Baumbestand,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 15,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im gesetzlich zugelassenen Umfang,

5. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,

6. die zum Erhalt des Gesteinsaufschlusses am Südwesthang des Arzbergs erforderlichen Maßnahmen, wenn sie im Auftrag des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführt werden; insbesondere fachlich notwendige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, wie Entfernung von nachfallendem Lockermaterial, Beseitigung störenden Aufwuchses und Bewahrung der Zugänglichkeit der geologischen Strukturen,

7. die für wissenschaftliche Zwecke erforderliche Gesteinsentnahme und Anlage von Schürfen und Bohrungen beim Gesteinsaufschluss am Südwesthang des Arzberges im erforderlichen Umfang, wenn sie im Auftrag des Land-

ratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführt werden,

8. die rechtmäßige Erweiterung des an der Arzbergstraße gelegenen Friedhofs sowie die bestimmungsgemäße Nutzung und der Betrieb dieser Erweiterungsfläche nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde,

9. die Neuerrichtung und Nutzung des auf dem Grundstück Fl. Nr. 1750, Gemarkung Beilngries, befindlichen Aussichtspavillons; außerdem dessen Unterhaltung und Instandsetzung,

10. das Aufstellen von Ruhebänken bzw. Sitzgruppen entlang der Wanderwege nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde,

11. die Nutzung des auf dem Grundstück Fl. Nr. 1750, Gemarkung Beilngries, befindlichen und rechtmäßig zugelassenen Schießstandes einschließlich zugelassener Nebenanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,

12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, erfolgen,

13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

sofern das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Europäische Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. <sup>2</sup>§ 34 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2, Nr. 9 Halbsatz 2 und Nr. 11 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen aufschiebbar sind. <sup>2</sup>Eine umfangreiche Maßnahme liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

## § 6 Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. April 2011 in Kraft.

Beilngries den 4. April 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberbayern geltend gemacht wird.

### Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ im Landkreis Eichstätt vom 4. April 2011

**Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ sind:**

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der überregional bis landesweit bedeutsamen Trockenhänge am Arzberg mit Kalkmagerrasen (prioritär), Kalkschutthalden (prioritär), Kalkfelsen und Komplexen aus wärmeliebenden, lichten Gebüsch- und Offenlandstandorten auch in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung und Wiederherstellung von Felsstandorten mit schattig-luftfeuchtem Mikroklima und von nicht bekletterten Felspartien,

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen, Biotop prägenden Dynamik der kalkhaltigen Schutthalden und der typischen Artengemeinschaften, insbesondere mit Vorkommen charakteristischer Arten wie Arnolds Habichtskraut, Apollofalter und Kleinem Heidegrashüpfer,

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer und strukturreicher Waldmeister-, Orchideen-Kalk- und Hainsimsen-Buchenwälder, sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in naturnaher Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung auf der Hochfläche sowie an den Hängen des Arzbergs. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines hohen Laub-, Töt- und Altholzbestands sowie von Höhlenbäumen, Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen),

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen für totholzbesiedelnde, xylobionte Käferarten und Sicherung von Altbaumbeständen und Totholz, insbesondere Baumstümpfen und anbrüchigen Bäumen,

5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke, insbesondere vernetzter Laich- und Landhabitate im Bereich des Steinbruchs und umgebenden Waldflächen,

6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der für den Erhalt der Art in Deutschland bedeutsamen Population des Großen Mausohrs durch Erhaltung unzerschnittener Laubmischwälder als Jagdgebiete sowie unzerschnittener Flugkorridore zwischen Nahrungshabitat und Koloniestandort,

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Mannie,

8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Spanischen Flagge,

### Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ im Landkreis Eichstätt vom 4. April 2011

**Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ sind:**

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der in § 3 Abs. 4 genannten Vogelarten in den Fels-, Magerrasen- und Waldbeständen des Arzbergs,

2. Erhaltung und Wiederherstellung der Störungsarmut von nicht oder wenig zerschnittenen Brut- und Nahrungshabitaten,

3. Erhaltung der Brutpopulationen von Uhu und Wanderfalke und Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier oder störungsarmer Brutplätze in den Felsbereichen und im Steinbruch sowie nicht oder wenig zerschnittener Nahrungshabitate,

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutpopulationen von Grau- und Schwarzspecht sowie der Hohлтаube und Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturreicher und störungsarmer Hangwälder mit einem hohen Laubholzanteil, einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie an Altbeständen und Totholz einschließlich Erhaltung und Wiederherstellung von lichten Waldbeständen, Lichtungen, Schneisen usw. als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage der Spechte),

5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutpopulationen des Neuntöters sowie Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Gehölz-Offenlandkomplexe, vor allem im Umgriff des aufgelassenen Steinbruchs, auch als Nahrungshabitate für den Wespenbussard (Durchzügler).


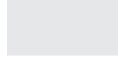

### Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**Arzberg bei Beilngries**  
im Landkreis Eichstätt  
vom 4. April 2011

Regierung von Oberbayern

*Hillenbrand*  
Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

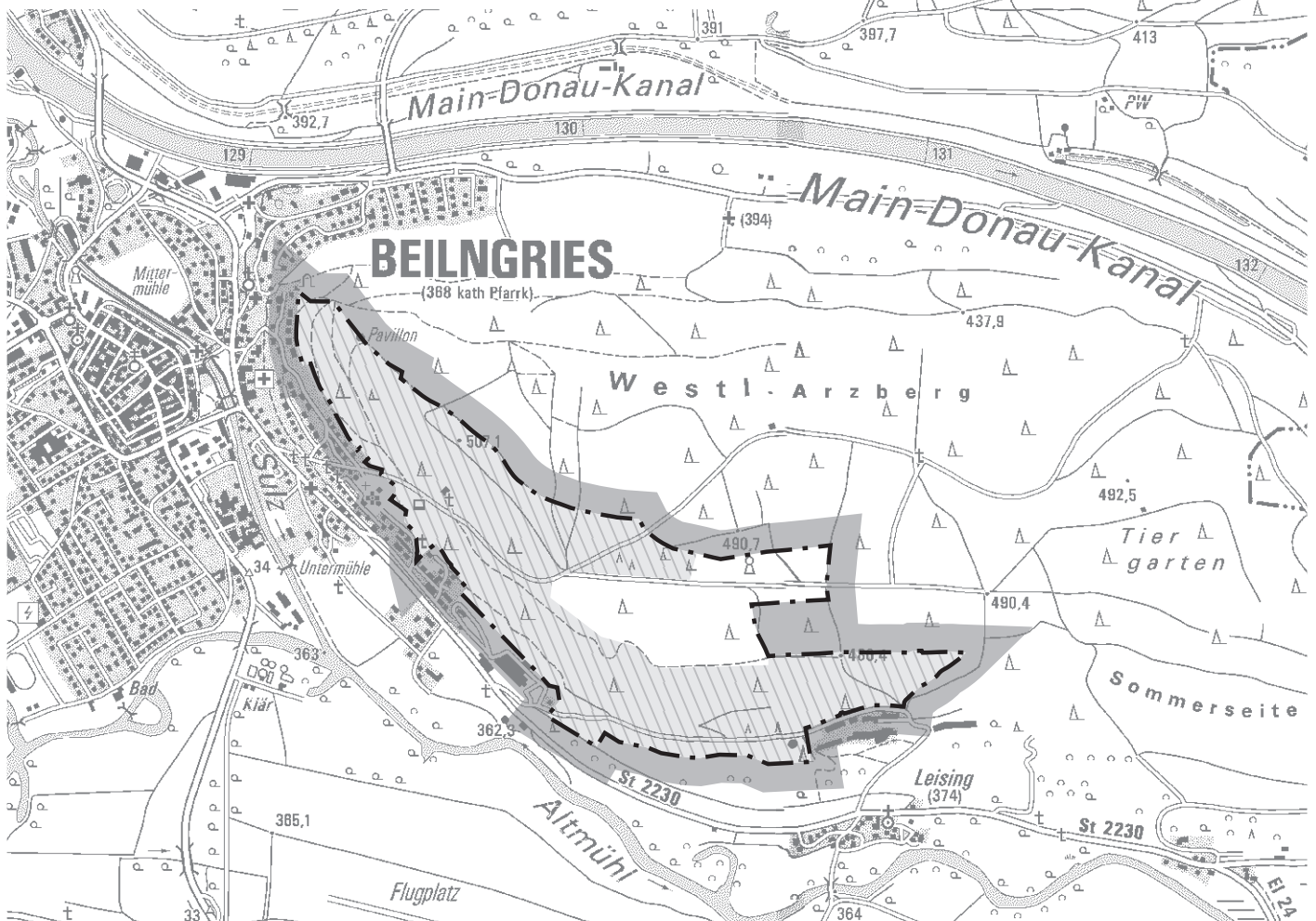
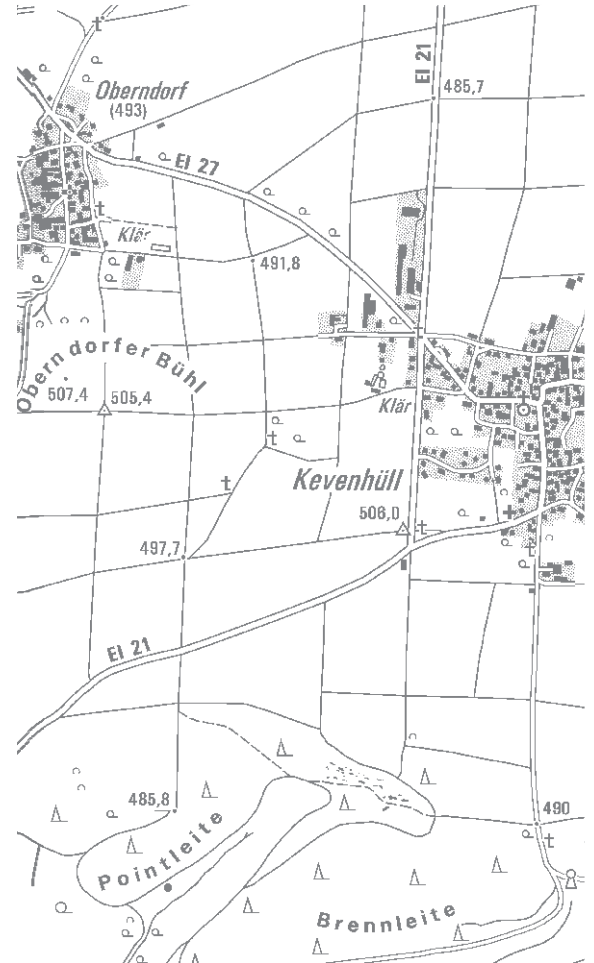
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umwelt Nr. 100.133)

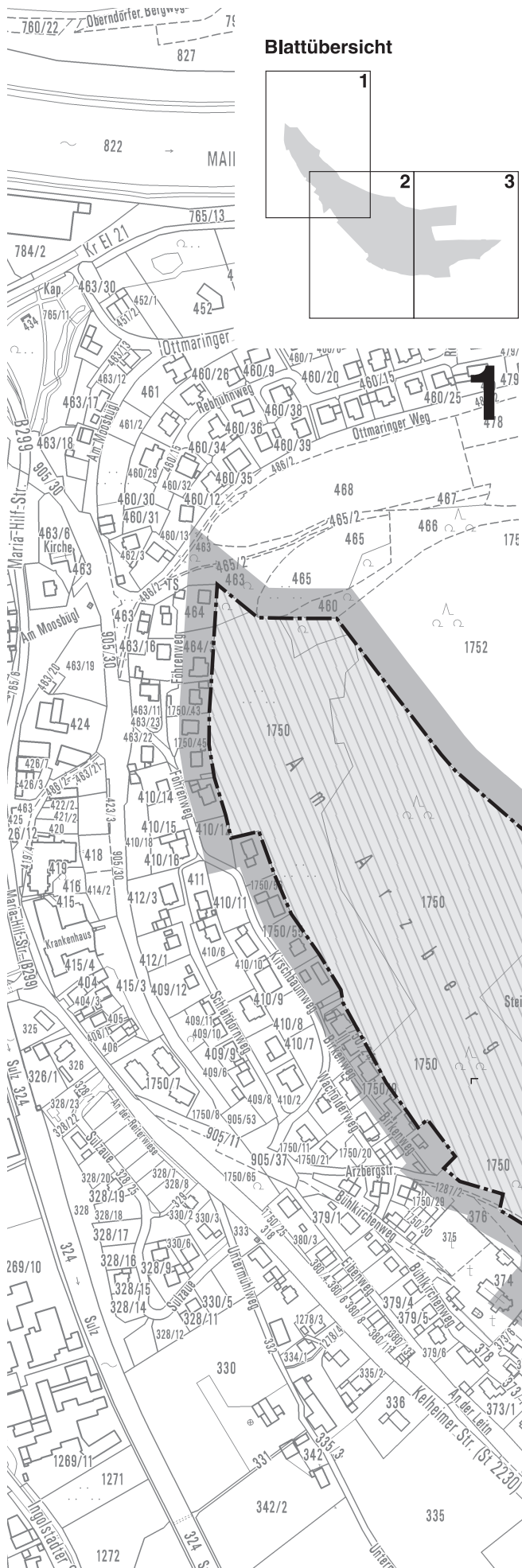
-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  FFH-Gebiet innerhalb NSG
-  Europ. Vogelschutzgebiet innerhalb NSG

**Maßstab 1 : 25 000**

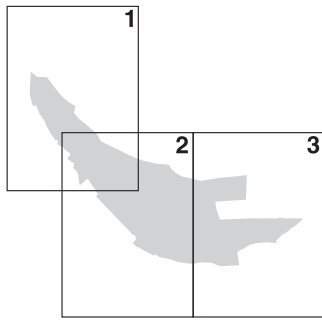
Kartengrundlage: Geobasisdaten

© **Bayerische Vermessungsverwaltung**  
(<http://www.geodaten.bayern.de>)





**Blattübersicht**



**Naturschutzgebietskarte**


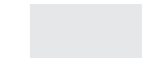


zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**Arzberg bei Beilingries**  
 im Landkreis Eichstätt  
 vom 4. April 2011

*Hillenbrand*

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umwelt Nr. 100.133)

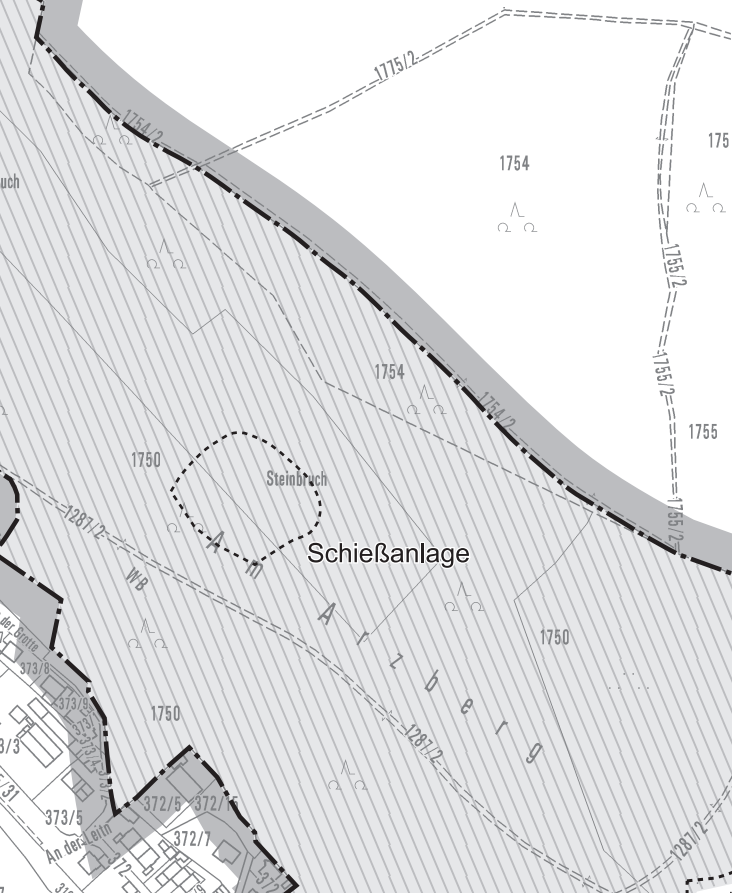
-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  FFH-Gebiet innerhalb NSG
-  Europ. Vogelschutzgebiet innerhalb NSG
-  Anlagen innerhalb des NSG

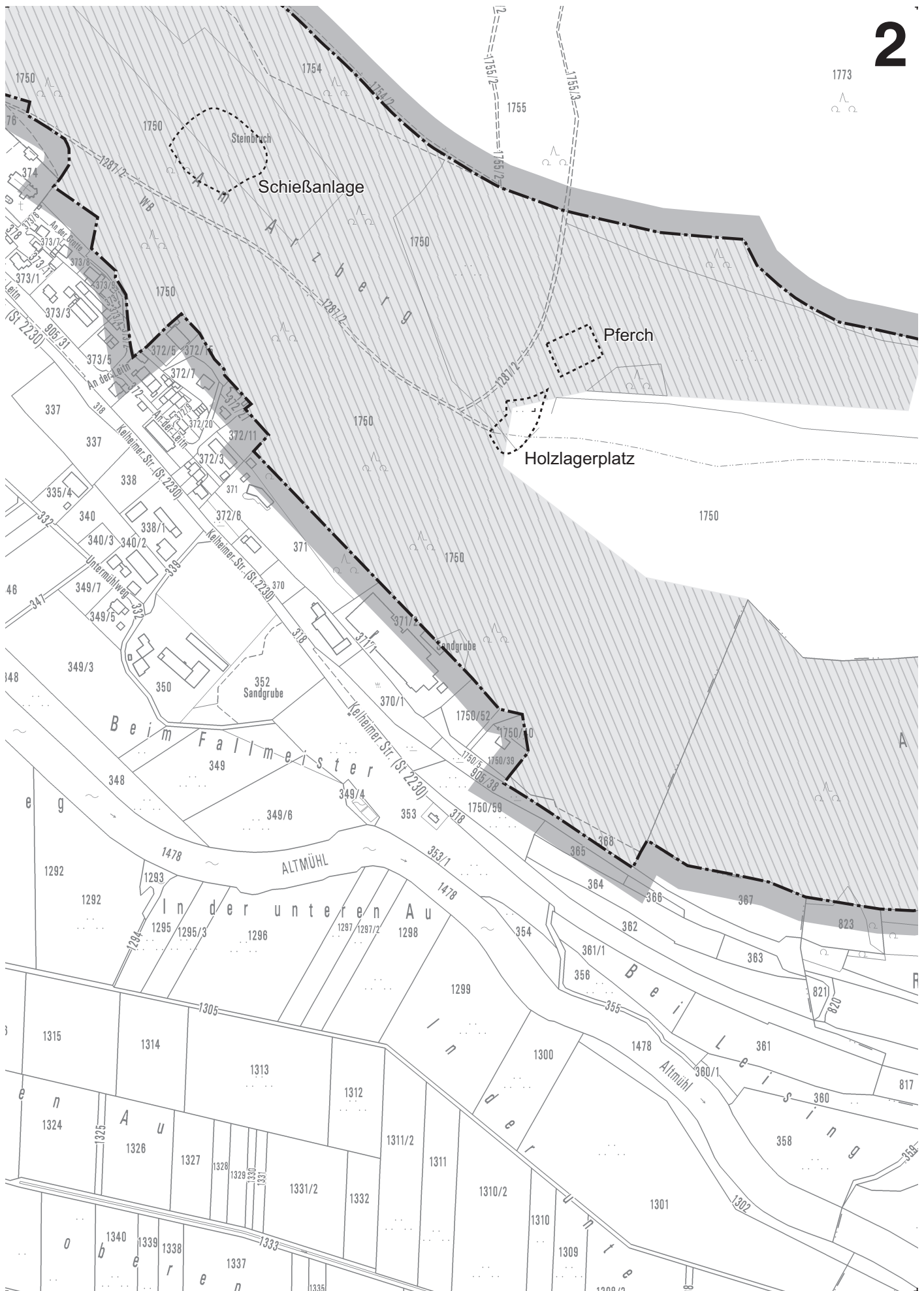
**Maßstab 1 : 5 000**

Kartengrundlage: Geobasisdaten

© **Bayerische Vermessungsverwaltung**

(<http://www.geodaten.bayern.de>)







3



## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen; Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta, **Laufbahnrecht in Bayern**, Kommentar. 34. Ergänzungslieferung = neues Grundwerk, Rechtsstand: Januar 2011, 109,95 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtenrecht**, Kommentar. 163. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 396 S., 115,95 €. 164. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2010, 388 S., 114,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 118 S., 80,95 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 150. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2010, 352 S., 104,95 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 292 S., 84,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2010, 336 S., 97,95 €. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2010, 342 S., 101,95 €. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2011, 322 S., 101,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe**. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2010, 174 S., 50,95 €.

Breier/Dassau/Faber, **TVöD – Eingruppierung** in der Praxis. 3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2011, 212 S., 62,95 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2010, 362 S., 106,95 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe;

86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2010, 274 S., 77,95 €.

87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2010, 334 S., 98,95 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar.

107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 200 S., 57,95 €.

108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2012, 194 S., 58,95 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2011, 168 S., 49,95 €.

Thimet, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung.

50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 206 S., 67,95 €.

51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2010, 122 S., 78,95 €.

Birkl (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar.

69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2010, 200 S., 68,95 €.

70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 164 S., 66,95 €.

71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2010, 164 S., 69,95 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar.

71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2010, 186 S., 44,95 €.

72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2010, 222 S., 53,95 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD ROM. Ergänzungslieferung 2011/I. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.